

Satzung des Zweckverbandes Radegast über den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen und ihre Benutzung

Schmutzwassersatzung

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 und § 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634), sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 28 S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 178), wird nach Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Radegast vom 06.03.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Schmutzwassersatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschlussgenehmigung
- § 6 Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anschlüsse auf dem Grundstück
- § 6a Hebeanlagen und Rückstausicherung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Grundstücksanschlusskosten
- § 10 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Betriebsstörungen und Haftung
- § 12 Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Anschlussbeiträge und Schmutzwassergebühren
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband Radegast obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers, soweit er schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Zweckverband Radegast öffentliche Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit
 - aa) mechanischer Schmutzwasserreinigung
 - bb) biologischer Schmutzwasserreinigung
 - b) zur dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
Das Entsorgungsgebiet ist durch die Verbandssatzung bestimmt.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt zentral mittels Kanalisation und Kläranlagen im Trennverfahren oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm. Der Zweckverband Radegast kann sich zur Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband Radegast.
- (5) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Sammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Kläranlagen.
- (6) Zu den Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes Radegast gehören auch die von Dritten errichteten Anlagen, wenn sich der Verband ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und sie unterhält.
- (7) Der Zweckverband Radegast kann Anlagen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen und nicht von ihm hergestellt worden sind, auf Antrag in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen übernehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser gem. LWaG M-V.
Nicht Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind Niederschlagswasser, Grundwasser und in Drainagen gesammeltes Wasser sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, z.B. Jauche und Gülle.
Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Schmutzwässer nach § 8 (1) dieser Satzung.
2. Schmutzwasserbeseitigung:
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
3. Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören:
 - a) die öffentlichen Entwässerungsnetze im Verbandsgebiet, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen für Schmutzwasser,

- b) die Grundstücksanschlusskanäle/leitungen einschließlich der Grundstücks-pumpwerke bei Druckentwässerung,
 - c) die öffentlichen Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - d) die öffentlichen Schmutzwasserpumpwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - e) die Einrichtungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, die nicht Grundstücksentwässerungsanlagen sind,
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Zweckverbandes Radegast sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband Radegast selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband Radegast dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.
4. Grundstücksanschlusskanal:
Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis an die Grundstücksgrenze zwischen öffentlichen Straßen (Wegen und Plätzen) und dem ersten Privatgrundstück, auch wenn dieses eine private Straße, ein privater Weg oder Platz ist. Er ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
5. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten dienen. Sie können sich auch auf vorgelagerten privaten Grundstücken befinden. Dazu gehören insbesondere Übergabeschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Schmutzwasserprobenentnahmeschächte, Schmutzwassermessstellen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben sowie Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Schmutzwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen und die Entlüftungsleitungen. Sie sind Eigentum des Anschlussberechtigten und stehen in dessen Verantwortung.
6. Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer:
a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
b) Soweit in dieser Satzung der Begriff Grundstückseigentümer verwendet wird, tritt an dessen Stelle der unter § 3 Abs. 1 genannte Personenkreis (Anschlussberechtigte). Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
7. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage liegt. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Inhaber oder Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen gewerblichen oder industriellen Betriebes (auch Wohnungsverwaltungen als gewerbliche Wohnungsvermieter) und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte, sowie im Falle der Trennung von Grundstücks- und Gebäudeeigentum die Eigentümer von Gebäuden im Sinne der Regelung des § 286 ZGB vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465). Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.) sowie Gewerbetreibende; darunter fallen auch Betreiber von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

Soweit in dieser Satzung der Begriff Grundstückseigentümer verwendet wird, tritt an dessen Stelle der vorgenannte Personenkreis.

8. Gesamtschuldner:
Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die in § 2 Nr. 7 aufgeführten Anschlussberechtigten sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs ist sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuleiten.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang tritt ein, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, selbst wenn das Grundstück nicht bebaut ist.
- (3) Voraussetzung für die Berechtigung und Verpflichtung ist,
 - dass das Grundstück an eine Straße (zu Straßen gehören auch Wege oder Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist oder
 - dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße verbunden ist oder
 - dass ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.
- (4) Der Zweckverband Radegast kann den Anschluss versagen, wenn dieser wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb dieses Teils der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Ist eine öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsbereit hergestellt, verändert oder erweitert, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.
- (6) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich werden, kann der Zweckverband Radegast die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen.
- (7) Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit einer Hebeanlage ordnungsgemäß hergestellt und betrieben werden kann.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband Radegast mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich und auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und die Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege erfüllt werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Zweckverband Radegast

beantragt werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung nachweisen.

§ 5 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen bei Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband Radegast.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung eines beim Zweckverband Radegast erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Der Zweckverband Radegast kann bei Bedarf Gutachten auf Kosten des Antragstellers anfordern.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Sie ergeht ungeachtet der Rechte Dritter und lässt diese unberührt.
- (4) Vor der Erteilung der Anschlussgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung begonnen wurde oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (5) Die Antragstellung entfällt, wenn der Anschlussberechtigte vom Zweckverband Radegast unter Fristsetzung zum Anschluss nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung aufgefordert wird. In diesem Fall hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Unterlagen nach den Vorgaben des Formblattes des Zweckverbandes Radegast einzureichen.

§ 6 Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anschlüsse auf dem Grundstück

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Schmutzwasseranlage erhalten. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Zweckverband Radegast kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.
Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte/-pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie laufende Unterhaltung (Reinigung, Instandsetzung) der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Übergabeschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Schmutzwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Die Anlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den Festlegungen der DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – und unter Beachtung der bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden.
- (3) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Kontrolle durch den Zweckverband Radegast. Der Anschlussnehmer oder die bauausführende Firma haben Baubeginn und Fertigstellung beim Zweckverband Radegast anzuzeigen. Bei Kontrolle müssen alle abzulehrenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Anlagen durch den Zweckverband Radegast befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für die vorschriftsmäßige Ausführung.

- (4) Der Zweckverband Radegast kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Der Zweckverband Radegast ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb zu überwachen.

§ 6 a

Hebeanlagen und Rückstausicherung

- (1) Kann Schmutzwasser auf dem angeschlossenen Grundstück nicht im freien Gefälle der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, hat der Grundstückseigentümer Einrichtungen zum Heben des Schmutzwassers (Hebeanlagen) zu schaffen und zu unterhalten.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe und Toilettenanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage durch eine Hebeanlage anderweitig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesichert werden.
- (3) Die Rückstauenebene ergibt sich aus den Kanaldeckelhöhen zuzüglich 0,20 m. Maßgebend ist der Kontrollschacht, bei dem im Falle eines Rückstaus das Schmutzwasser aus der Leitung tritt. Es handelt sich dabei jeweils um den Schacht, der entgegen der Fließrichtung des Straßenkanals der Hausanschlussleitung am nächsten gelegen ist. In Zweifelsfällen legt der Zweckverband Radegast die Rückstauenebene fest.

§ 7

Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des Zweckverbandes Radegast sicherzustellen, sofern der Zweckverband Radegast dies fordert. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Der Antragsteller ist dafür darlegungs- und beweispflichtig. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband Radegast. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Grundstücksentwässerungsanlage handelt.
- (4) Wird die Schmutzwasseranlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes Radegast noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Schmutzwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, z. B. Schutt, Sand, Zement, Kunstharze, Asche, Kehricht, Fasern, Kunststoff, Textilien, Hygieneartikel, Schlacht- und Küchenabfälle, Teer, Pappe, grobes Papier, Fette sowie flüssige Abgänge, die erhärten,
 - b) feuergefährliche, explosive, zerknallfähige oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Schmutzwässer, insbesondere solche, die schädliche und übelriechend Ausdünstungen, Dämpfe oder Gase verbreiten oder die Schmutzwasseranlage angreifen oder den Betrieb der Schmutzwasseranlage stören und erschweren sowie die Gesundheit des Personals schädigen können,
 - d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
 - e) Schmutzwasser, die wärmer als 35 °C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliches Schmutzwasser.
- Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben eingeleitet werden.
- (2) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen darf – abgesehen von den Begrenzungen des Abs. 1 – nur dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Sind in den Anhängen zur Abwasserverordnung – AbwV, in der jeweils geltenden Fassung, andere Werte vorgeschrieben, kommen diese Werte zur Anwendung. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig.
- (4) Wenn schädliche und gefährliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist dieses dem Zweckverband Radegast unverzüglich anzuzeigen.
Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustandes kann der Zweckverband Radegast die Einleitung des Schmutzwassers untersagen.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärken sowie andere mit Wasser nicht mischbare organische Stoffe anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und Entleerung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften und die Anweisungen der Hersteller maßgebend. Der Anschlussberechtigte hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keiner Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Über den Verbleib des Abscheidegutes ist Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Beauftragten des Zweckverbandes Radegast vorzulegen. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (6) Wer Schmutzwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Zweckverband Radegast regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Es ist ferner Auskunft über die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die schmutzwassererzeugenden

Betriebsvorgänge, den Höchstzufluss, die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) und Bemessungsnachweise zu geben. Ferner sind dem Zweckverband Radegast auf Verlangen die Chemieblätter der Hersteller der Chemikalien vorzulegen, die im Betrieb verwendet werden. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch eine geeignete Fachfirma beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der dem Beauftragen des Zweckverbandes Radegast auf Verlangen vorzulegen ist. Werden gefährliche Stoffe nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet, kann der Zweckverband Radegast den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung verlangen. Der Zweckverband Radegast kann auf Kosten des Anschlussberechtigten Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (7) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte dies unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband Radegast mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich der Zweckverband Radegast vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Schmutzwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (8) Der Zweckverband Radegast kann die Einleitung von Schmutzwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsgrenzwerte festlegen, die über die Grenzwerte der Anlagen dieser Satzung hinausgehen, wenn damit die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Schmutzwasseranlage vermindert oder seine Abbaufähigkeit verbessert wird. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie einer Vorbehandlung, ggf. eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers, verlangen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering wie möglich gehalten wird. Auf Verlangen ist der ordnungsgemäße Betrieb nachzuweisen.
- (9) Unbelastetes Kühlwasser darf nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

§ 9

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Soll ein Grundstück, das bisher nicht beitragspflichtig gestellt wurde, erstmalig an die bestehende Schmutzwasseranlage angeschlossen werden, sind vom Anschlussberechtigten die Kosten des Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen.
- (2) Wird für ein Grundstück über den ersten Grundstücksanschluss hinaus die Herstellung weiterer Anschlüsse beantragt oder soll der vorhandene Anschluss auf Wunsch des Anschlussberechtigten verändert werden, sind die Kosten durch den Antragsteller in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen. Das gilt auch bei Teilung von Grundstücken

zum Zwecke der Bebauung, wenn die Anschlussbeitragspflicht für das Ausgangsgrundstück bereits entstanden war.

§ 10

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Kleinkläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geleert. Termine für die Regelentleerung werden vom Zweckverband Radegast oder durch von ihm beauftragte Dritte bekannt gemacht.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat außerhalb der Regelentleerung mit dem Zweckverband Radegast die erforderlichen Abfuhrtermine zu vereinbaren; bei Betrieb einer Sammelgrube mindestens eine Woche vor Erreichen des Nutzinhaltes.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Zweckverband Radegast kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuwegung verlangen.

§ 11

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Dies gilt auch bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Für Schäden an der öffentlichen Anlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, haftet der Grundstückseigentümer gem. § 2 dieser Satzung. Er hat den Zweckverband Radegast von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 12

Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung von Anschlussbeiträgen und Schmutzwassergebühren sowie eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Auskunftspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, über Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu

geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung verstößt.

- (2) Dem Beauftragten des Zweckverbandes Radegast ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren (Zutrittsrecht). Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Schmutzwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen des Beauftragten des Zweckverbandes Radegast sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband Radegast berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Beauftragte hat sich durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband Radegast unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird (unter Angabe des Standes der Wassermengenmesseinrichtung),
 3. Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
 4. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
 5. Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 6. Mängel an der Grundstücksanschlussleitung und/oder am Grundstückspumpwerk auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt oder nicht mehr funktionsfähig sind,
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 9. der Abbruch von Gebäuden eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 14 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die Abweichung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt werden oder die Anwendung der Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen

werden. Der Zweckverband Radegast kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich sind.

- (2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 154 i. V. m. § 5 Abs. 3 KV-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 5 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt,
 2. § 3 Abs. 8 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht fristgerecht mitteilt,
 3. § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne schriftliche Genehmigung anschließt,
 4. § 8 Abs. 1 Stoffe in die Schmutzwasseranlage einleitet,
 5. § 8 Abs. 2 Schmutzwasser in Überschreitung der Grenzwerte in die Schmutzwasseranlage einleitet,
 6. § 8 Abs. 3 unmittelbar Dampfleitungen bzw. Dampfkessel an die Schmutzwasseranlagen anschließt,
 7. § 8 Abs. 4 das Gelangen von Stoffen in die Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes Radegast nicht unverzüglich anzeigt,
 8. § 8 Abs. 5 Abscheider nicht einbaut und ordnungsgemäß betreibt,
 9. § 8 Abs. 7 Artveränderungen bzw. Mengenerhöhungen des Schmutzwassers nicht unverzüglich mitteilt,
 10. § 8 Abs. 9 unbelastetes Kühlwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 11. § 12 Abs. 1 Auskunft nicht erteilt oder Nachweise nicht erbringt,
 12. § 12 Abs. 2 den Zutritt verweigert bzw. die Zugänglichkeit nicht gewährt,
 13. § 12 Abs. 3 den Anordnungen nicht oder nicht in der gesetzlichen Frist nachkommt,
 14. § 13 den Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, insbesondere Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt, Pumpwerke oder Messeinrichtungen manipuliert.
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.

§ 16 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung können Zwangsmittel nach den §§ 86 bis 92 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V S. 335), angewendet werden.

§ 17 Anschlussbeiträge und Schmutzwassergebühren

- (1) Zur (teilweisen) Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung öffentlicher Schmutzwasseranlagen werden Anschlussbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes Radegast erhoben.
- (2) Es werden Benutzungsgebühren gemäß § 2 der Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes Radegast erhoben.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht die nach § 8 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerte erfüllen, sind durch die Anschlussberechtigten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 8 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 8 zutreffenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassersatzung vom 03.12.1997 außer Kraft.

Holdorf, den 29.04.2002

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 29.04.2002

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Anlage zu § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung

Grenzwerte für die Beschaffenheit des Schmutzwassers vor Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Allgemeines

Die genannten Werte sind unmittelbar hinter der Schmutzwasseranfallstelle oder, falls eine Schmutzwasservorbehandlung stattfindet, unmittelbar hinter der Vorbehandlungsanlage einzuhalten.

Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Die Anforderungen dieser Anlage zur Schmutzwassersatzung gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderung anzupassen.

- | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Allgemeine Parameter | | | |
| a) Temperatur | | 35 °C | |
| b) pH-Wert: | | 6,5 bis 10 | |
| c) absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist: (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. Bsp. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide | | 10 ml/l (*) nach 5 Std. absetzbar | |
| 2. verseifbare Öle und Fette | | 250 mg/l | |
| 3. Kohlenwasserstoffe | | | |
| a) direkt abscheidbar | | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) | |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
Kohlenwasserstoffe, gesamt
(gem. DIN 38409 Teil 18) | | 20 | mg/l |
| 4. Organische Lösungsmittel | | | |
| a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: | | entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht. | |
| b) halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen): | | 5 | mg/l |
| 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | | |
| a) Arsen (AS) | | 1 | mg/l |
| b) Blei (Pb) | | 2 | mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | | 0,5 | mg/l |
| d) Chrom 6wertig (Cr) | | 0,5 | mg/l |
| e) Chrom (Cr) | | 3 | mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | | 2 | mg/l |
| g) Nickel (Ni) | | 3 | mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | | 0,05 | mg/l |
| i) Selen (Se) | | 1 | mg/l |
| j) Zink (Zn) | | 5 | mg/l |

k) Zinn	(Sn)	5	mg/l
l) Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind,	
m) Cobalt	(Co)	5	mg/l
n) Silber	(Ag)	2	mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid		2	mg/l
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfliche Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
b) Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kleinkläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat:		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten	